

BENUTZUNGSORDNUNG DES "SPORTPARK RECKELSUMER STRASSE"

Die Stadt Lüdinghausen hat dem SV Fortuna 26 e.V. Seppenrade den Sportpark "Reckelsumer Strasse" zur eigenverantwortlichen Nutzung und das Hausrecht für diese Anlage übertragen. Das Aufsichtspersonal, die Übungsleiter und die bei Veranstaltungen Verantwortlichen haben für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Erlaubnis zur Benutzung des Sportparks ganz oder auf Zeit entzogen werden sowie ein Hausverbot ausgesprochen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand des SV Fortuna 26 e.V. Seppenrade. Bei Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB) bleibt die Stellung eines Strafantrages vorbehalten.

- 1.** Die Benutzung dieser Sportanlage mit all seinen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2.** Der Zutritt zur Sportanlage ist nur in Anwesenheit des jeweils verantwortlichen Übungsleiters bzw. des zuständigen Veranstalters gestattet. Der Übungsleiter bzw. Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Zugänge zur Sportanlage nach Beendigung des Trainings bzw. Spiels verschlossen sind.
- 3.** Es besteht eine Selbstverpflichtung zur Sparsamkeit bei der Nutzung der Einrichtungen.
- 4.** Die Sportanlage und die zur Verfügung stehenden Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Besteht aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse (insbesondere starker Niederschlag oder Frost oder Glatteis) vor oder am Veranstaltungstag bzw. am Trainingstag die Gefahr einer außergewöhnlichen Abnutzung oder Beschädigung der Anlagen, werden die Nutzungen der Sportanlagen untersagt. Die Untersagung obliegt den Übungsleitern in ihrer Eigenverantwortung und wird letztlich durch den Vorstand ausgesprochen.
- 5.** Alle erkannten Schäden sind unverzüglich dem Vereinsvorstand zu melden. Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung entstehen, gehen voll zu Lasten des Nutzers.
- 6.** In allen geschlossenen Räumen sowie in Reichweite der Kunstrasenplätze herrscht Rauchverbot.
 - 7.** Die Spielfelder der Kunstrasenplätze dürfen nicht bestreut werden. Sonstige, mobile Spielfeldmarkierungen sind Sache der Übungsleiter, ebenso das Aufstellen der Sportgeräte und deren Transport. Bewegliche Tore und sonstiges Sportgerät sind immer nach Beendigung der Trainingseinheit wegzuräumen.
 - 8.** Die Spielfelder der Kunstrasenplätze dürfen nur mit handelsüblichen Sportschuhen (Nocken-, Noppen- oder Multinoppenschuhe) betreten werden. Das Betreten dieser Plätze mit Stollenschuhen (aufschraubbare Alustollen) oder mit verunreinigten Sportschuhen ist verboten.
 - 9.** Die Naturrasenflächen dürfen nur bei trockene Bodenverhältnissen genutzt werden.
- 10.** Verunreinigungen der Sportplätze (z.B. durch Kaugummi, Speisen und Getränke) sind verboten. Die Übungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Sportanlage nach Beendigung des Trainings bzw. der Veranstaltung in sauberem Zustand befindet.
- 11.** Die Flutlichtanlage sowie die Beschallungsanlage dürfen nur von ausgewiesenen und befugten Personen bedient werden und müssen nach Beendigung des Trainings bzw. der Veranstaltung sofort abgeschaltet werden.
- 12.** Tiere dürfen nur an der Leine mitgebracht werden.
- 13.** Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen und keinesfalls innerhalb der Sportanlage abgestellt werden. Eingänge und Einfahrten müssen stets freigehalten werden. Eine Haftung für diese Fahrzeuge wird ausgeschlossen.

Der Vorstand